

Versicherungsantrag

Bitte ankreuzen:

- Einzelperson, Vor- und Familienname _____
Geburts-Datum _____ DHV-Mtgl.-Nr. (falls vorhanden) _____
Anschrift _____
- Verein _____
Anschrift _____
Name/n des vertretungsberechtigten Vorstandes _____
- Firma _____
Anschrift _____
Name/n des/r Inhaber, Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter/s _____
- Haltergemeinschaft, Name des Bevollmächtigten _____
Anschrift _____
Name/n des/r weiteren Beteiligten _____

Ich beantrage die nachfolgende Versicherung über den Gruppen-Versicherungsvertrag des DHV mit der Gerling Allgemeine Versicherungs AG für Mitglieder. Falls ich für den Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

**Kombinierte Halter-Haftpflicht- und Passagier-Haftpflichtversicherung
für Hängegleiter und Gleitsegel ohne Motor
(CSL - Combined Single Limit)**

Versicherungsbeginn gewünscht ab (Datum) _____

Jahresprämie 560,00 Euro

Deckungssumme 4.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

Nur für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versicherungsschutz wird beantragt

für das folgende Fluggerät für das mit dem folgenden Gurtzeug geflogene Fluggerät

Muster _____ Hersteller _____

Zulassungsnummer _____ Werknummer _____ Baujahr _____

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 sowie die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages.

Bedingungen und Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Deutschen Hängegleiterverband e.V., die jährlich fälligen Versicherungsprämien bei meinem

Bankinstitut _____ Bankleitzahl _____

Konto-Nr. _____ einzuziehen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bedingungen und Erläuterungen

Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung an den DHV zu zahlen, und zwar durch Bankeinzug gemäß Einzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto des DHV bei der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70), Kto-Nr. 620079657. Bei Versicherungsabschluß während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenem Monat des Restjahres zu zahlen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Flugsports, Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämien.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen der Verein und alle den Hängegleiter- oder Gleitsegelsport ausübenden Mitglieder dem DHV angehören. Bei einer Firma müssen alle Inhaber, Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter, bei einer Haltergemeinschaft alle Beteiligten Mitglied des DHV sind.

Die Deckung gilt weltweit.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, wenn

- sie dadurch entstehen, daß für das Fluggerät keine ordnungsgemäße Gerätezulassung besteht oder als erteilt gilt, oder
- sie darauf zurückzuführen sind, daß der Pilot keinen ordnungsgemäßen Luffahrschein besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DHV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadenfälle sind unverzüglich - d.h. spätestens innerhalb 1 Woche - dem DHV schriftlich anzuzeigen.

Wenn im Versicherungsantrag das Fluggerät angegeben ist, gilt bei einem Wechsel des Fluggerätes der Versicherungsschutz für das neue Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV. Im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das alte Fluggerät. Wenn im Versicherungsantrag das Gurtzeug zur Bestimmung des versicherten Fluggerätes angegeben ist, gilt bei einem Wechsel des Gurtzeuges der Versicherungsschutz für das Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV; im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das mit dem alten Gurtzeug geflogenen Fluggerät.

Die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 und die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages sind bei der DHV-Geschäftsstelle erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Gesetzliche Halter-Haftpflichtversicherung als Halter von Hängegleitern und/oder Gleitsegeln

Für Einzelpersonen: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von einem oder mehreren Hängegleitern bzw. Gleitsegeln ohne Motor für Schäden Dritter (§§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz).

Für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter des versicherten Hängegleiters oder Gleitsegels ohne Motor für Schäden Dritter (§§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Piloten und des berechtigten Benutzers.

Schäden am schleppenden Luftfahrzeug, Personen- und Sachschäden von dessen Insassen und Folgeschäden daraus sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Passagier-Haftpflichtversicherung

Für Einzelpersonen: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Luftfrachtführer mit einem Hängegleiter oder Gleitsegel ohne Motor für Schäden des Passagiers (§§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Einzelperson als Halter oder Pilot für Schäden des Passagiers.

Für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Luftfrachtführer mit dem versicherten Hängegleiter oder Gleitsegel ohne Motor für Schäden des Passagiers (§§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters und des Piloten des versicherten Fluggerätes für Schäden des Passagiers.

Über die oben bei „Allgemeines“ genannten Ausschlußgründe hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine zum Starten oder Landen vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist oder als erteilt gilt.

Stand: 01.01.2003

Ort, Datum _____ Unterschrift _____